

# High-School-Jahr in Amerika als außergewöhnliche Belastung?

Eine steuermindernde **außergewöhnliche Belastung** liegt vor, sofern sie außergewöhnlich ist, **zwangsläufig** erwächst und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen wesentlich **beeinträchtigt**. Zudem darf die außergewöhnliche Belastung weder unter ein Abzugsverbot fallen noch bereits als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgabe geltend gemacht worden sein.

Bei **Berufsausbildungskosten** für **Kinder** gilt generell, dass diese als außergewöhnliche Belastung anzusehen sind, wenn im **Einzugsbereich** des Wohnortes **keine** entsprechende **Ausbildungsmöglichkeit** besteht. Ausbildungsstätten, die vom Wohnort **mehr als 80 km** entfernt sind, liegen laut Verordnung nicht mehr innerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes. Zudem muss die Absicht bestehen, durch ernsthaftes und zielstrebiges Bemühen das **Ausbildungsziel** zu erreichen und Prüfungen abzulegen. Die Gewährung dieser Steuerbegünstigung ist **nicht** auf Kinder beschränkt, die **Familienbeihilfe** beziehen. Sofern mit einem erfolgreichen Abschluss innerhalb der doppelten durch Gesetz oder Verordnung festgelegten Studiendauer gerechnet werden kann, bestehen gegen die Gewährung keine Bedenken. Die außergewöhnliche Belastung ist mit einem **Pauschalbetrag** von **110 EUR pro Monat** zu berücksichtigen und somit nicht mit den tatsächlichen Kosten. Der Pauschalbetrag muss nicht um einen Selbstbehalt gekürzt werden.

In der Rechtsprechung wird für die Teilnahme an einem geförderten **Studentenaustauschprogramm** (z.B. Erasmus) oder für die Absolvierung eines ausländischen Praktikums im Rahmen der Universitätsausbildung der Pauschalbetrag **anerkannt**, da hier von einer im Inland nicht entsprechenden Ausbildungsmöglichkeit ausgegangen wird. Nun allerdings hatte der **UFS** (GZ RV/0019-F/10 vom 15.9.2011) über ein **High-School-Jahr** in den **USA** - während einer österreichischen AHS-Ausbildung - zu entscheiden. Im Kern der Entscheidung ging es um die Frage, ob die im Ausland erworbene **Sprachenperfektion** und **interkulturelle Bildung** in einer rein inländischen Schulausbildung ebenfalls hätten erreicht werden können. Der UFS **verneinte** dies und entschied, dass die im Ausland erworbenen Fähigkeiten nicht mit einer

inländischen AHS-Ausbildung vergleichbar sind und ging zudem von einer **faktischen Verpflichtung** der Eltern zur Tragung der **Mehraufwendungen** aus. Die steuermindernden **Pauschalbeträge** standen den Eltern somit zu, die darüber hinaus gehenden **tatsächlich verausgabten** höheren **Kosten** blieben allerdings **steuerlich unbeachtlich**.